

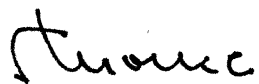
Ordnung zur Nutzung des Garagenhofes

Zur Werterhaltung und ordnungsgemäßen Nutzung des Garagenhofes und seiner Nebenanlagen beschließt die Mitgliederversammlung im November 2002 folgende Ordnung:

1. Der Garagenhof ist als Anlage gemeinschaftliches Eigentum. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Nutzung der Nebenanlagen des Garagenhofes ist nur den Mitgliedern und stets auf eigene Gefahr gestattet.
Der Eigentümer kann Rechte und Pflichten vertraglich auf Untermieter delegieren.
Ein unbefugtes Betreten des Garagenhofes ist verboten.
3. Die Einfahrt von Fahrzeugen, die nicht Eigentum von Mitgliedern sind, ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Lastkraftwagen oder anderen schweren Fahrzeugen (über 2,5 to ist die Einfahrt verboten. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Auftraggeber. Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.
4. Auf dem Gelände des Garagenhofes ist die Straßenverkehrsordnung verbindlich. Im Garagenhof ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
5. Das Parken von Fahrzeugen der Mitglieder soll auf dem Geländestreifen auf der Südseite des Garagenhofes erfolgen. In den Zwischengängen ist Parkverbot. Eine Behinderung Dritter ist zu unterlassen. Nachts ist das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof nicht gestattet. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt Falschparker und Unbefugte kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
6. Die Grundstücksfläche unterliegt einem Mietvertrag. Der Vermieter gestattet nicht:

Kraftfahrzeuge oder Krafträder zu reparieren, auszuschlachten oder sonstige Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind die Mietsache zu beeinträchtigen. Auf der Grundstücksfläche wasser-, boden- oder umweltgefährdende Stoffe (auch Kfz-, Treib- oder Schmierstoffe) zu lagern oder umzufüllen. Für Schäden haftet der Verursacher.
7. Das Waschen der Fahrzeuge darf nur auf dem Waschplatz und nur mit handelsüblichen Pflegemitteln durchgeführt werden. Nach Benutzung des Platzes ist dieser zu reinigen. In jedem Fall sind die Wasserabsperrventile im Geräteraum zu schließen.
8. Schäden an den Gemeinschaftsanlagen sind unverzüglich und fachmännisch von dem Verursacher zu beseitigen. Der Vorstand ist mündlich oder schriftlich zu informieren.
9. Der an und in den Garagen anfallende Müll ist von jedem Mitglied selbst zu entsorgen.
10. Auf dem Garagenhof besteht Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Licht oder Feuer ist nicht gestattet. Die Garagen sind dahingehend zu kennzeichnen.
Das Betreiben von elektrischen Heizungen in den Garagen ist verboten. ...

11. Bauliche Veränderungen, Veränderungen an der elektrischen Anlage und andere eigenmächtige Handlungen am gemeinschaftlichen Eigentum sind nicht zulässig.
12. Eine zweckentfremdete Nutzung der Garagen widerspricht dem Mietvertrag und ist zu unterlassen.
13. Das Einfahrtstor, die Pforte an der Ostseite und die Tür am Geräteraum sind verschlossen zu halten. Im Rahmen der allgemeinen Sicherheit sind Garagentore bei Abwesenheit des Besitzers zu verschließen.
14. Die Ordnung zur Nutzung des Garagenhofes dient der Sicherheit im Gelände, des ordnungsgemäßen Umgangs mit gemeinschaftlichem Eigentum, der Werterhaltung unserer Anlage und der Selbstverwaltung unseres Garagenhofes.



Der Vereinsvorstand
Vorsitzender



Stellv. Vorsitzender
Schriftführer

Leipzig im November 02